

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 82 (1985)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Rentenanspruch von Flüchtlingen

Zurzeit stellen sich dem Bund, den Kantonen und Gemeinden im Zusammenhang mit den in jüngster Zeit in unser Land eingereisten Flüchtlingen verschiedene Probleme. Bezüglich des Anspruchs auf AHV/IV-Leistungen gibt der Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der AHV/IV vom 4. Oktober 1962 den verbindlichen Rahmen. Nach Artikel 1 dieses Beschlusses haben anerkannte Flüchtlinge – gleich wie Schweizer Bürger – Anspruch auf ordentliche AHV-Renten, wenn sie während mindestens eines Jahres Beiträge bezahlt haben und die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Für den Bezug von ordentlichen IV-Renten ist es ausserdem erforderlich, dass sie bei Eintritt der Invalidität versichert waren. Der Anspruch auf (beitragslose) ausserordentliche AHV- und IV-Renten entsteht bei sonst gleichen Voraussetzungen wie für Schweizer Bürger, wenn sie sich bei Geltendmachung des Anspruchs ununterbrochen fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten haben.

Es stellt sich nun die Frage, ab wann die genannten Fristen zu laufen beginnen, dauert doch das Verfahren bis zur Anerkennung als Flüchtling oft Jahre. Ein höchstrichterliches Urteil hiezu besteht bisher nicht. Es sei daher die angewandte Verwaltungspraxis festgehalten¹:

Ordentliche Renten der AHV/IV

- Für Asylsuchende, die bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht als Flüchtling anerkannt sind, die aber die oben erwähnten Voraussetzungen (Mindestbeitragsdauer, Versicherungsklausel in der IV) erfüllen, entsteht der Rentenanspruch mit dem Erwerb der Flüchtlingseigenschaft. Die AHV-Renten können in diesem Fall vom nächstfolgenden Monat an, die IV-Renten mit Beginn des Monats der Anerkennung ausgerichtet werden.
- Vor dem Erwerb der Flüchtlingseigenschaft richtet sich ein allfälliger Rentenanspruch nach der Staatsangehörigkeit des Asylsuchenden. Unter Umständen könnte bereits vor der Anerkennung als Flüchtling ein Anspruch entstehen, wenn der Asylsuchende schon als Nichtvertragsausländer die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch erfüllt oder wenn er aus einem Land kommt, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

¹ Vgl. auch die Randziffern 318.1 und 597.1 des Nachtrags 4 zur Wegleitung über die Renten (gültig ab 1. Januar 1985).

Ausserordentliche Renten der AHV/IV

- Die für den Anspruch auf ausserordentliche Renten geltende Wartefrist von fünf Jahren beginnt mit der Einreise in die Schweiz zu laufen. Der Status des Rentenansprechers im Zeitpunkt seiner Einreise spielt dabei grundsätzlich keine Rolle. Zeiten, in denen sich der Flüchtling oder Asylsuchende ohne fremdenpolizeiliche Bewilligung in der Schweiz aufgehalten hat, in denen er in der Schweiz interniert war oder in denen er gemäss Artikel 1 Absatz 2 AHVG und den entsprechenden Staatsverträgen von der Beitragspflicht befreit war, werden aber nicht an die Karenzfrist angerechnet. Der Rentenanspruch entsteht somit mit Ablauf der Karenzfrist. Erfolgt die Anerkennung als Flüchtling erst nachher, so beginnt der Anspruch bei AHV-Renten am ersten Tag des darauffolgenden Monats, bei IV-Renten mit Beginn des Monats des Erwerbs der Flüchtlingseigenschaft.

(ZAK Nr. 11/84)

Konkubinats- und Sozialversicherung

Die eheähnlichen Gemeinschaften (Konkubinate) haben sich in den letzten Jahren immer stärker ausgebreitet. Einerseits leben so viele junge Leute zusammen, die den Schritt in die Ehe noch nicht wagen, andererseits wählen auch viele Geschiedene oder Verwitwete diese Lebensform, weil sie eine neue Ehe aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr eingehen wollen. Kantonale Gesetzesbestimmungen, die solche Gemeinschaften mit Strafe bedrohen, werden kaum noch angewandt oder sind inzwischen aufgehoben worden. Da aber das Konkubinatsinstitut nach wie vor als rechtliches Institut nicht anerkannt wird, bestehen hierfür auch keine besonderen Regelungen in der Sozialversicherung. So sind denn die Ansprüche der Konkubinatspartner aus der AHV und IV völlig unabhängig voneinander. Bei Tod oder Invalidität des einen erhält der andere weder Hinterlassenen- noch Zusatzrenten. Beide entrichten für sich allein die Sozialversicherungsbeiträge. Wie verhält es sich nun, wenn der eine Konkubinatspartner über kein eigenes Einkommen verfügt, sondern vom andern – als Gegenleistung für die Haushaltsführung – Kost und Logis und allenfalls ein Taschengeld erhält? In diesem Falle ist der erwerbstätige Partner als Hausdienstgeber des andern zu betrachten, und er hat demzufolge wie jeder andere Arbeitgeber paritätische Beiträge zu entrichten. Als Bemessungsgrundlage dienen dabei die Naturallohnansätze der AHV, denen in der Regel ein angemessener Betrag als Taschengeld hinzugerechnet wird.

Die oben dargelegte Praxis ist kürzlich vom Eidgenössischen Versicherungsgericht in einem Urteil, das im vorliegenden Heft (s. S. 383) publiziert wird, bestätigt worden. Dabei befasste sich das Gericht auch mit der Frage,

ob die Haushaltsführung in einer eheähnlichen Gemeinschaft nicht als selbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert werden könnte oder ob der haushaltführende Partner als Nichterwerbstätiger zu behandeln sei, wie dies die Vorinstanz getan hatte. Es kam zum Schluss, dass zwar weder die geltende Regelung noch die zwei genannten Varianten Lösungen darstellten, die in jeder Hinsicht befriedigten. Da jedoch die heutige Praxis durchführungsmässig wesentlich einfacher ist, sah das Gericht keinen Anlass, davon abzugehen.

Dem ist beizufügen, dass die geltende Lösung auch den sozialen Schutz des haushaltführenden Partners – d.h. meistens der Frau – weitaus am besten gewährleistet: es wird ihm (bzw. ihr) in der Regel ein höherer Betrag im individuellen Konto gutgeschrieben als für einen Nichterwerbstätigen, er hat nur den hälftigen Beitrag zu übernehmen und er ist der obligatorischen Unfall- wie auch der Arbeitslosenversicherung unterstellt.

(ZAK Nr. 9/84)

Sozial-Stipendien des Europarates – Programm 1986

Der Europarat in Strassburg stellt auch 1986 wieder Stipendien zur Weiterbildung in den Mitgliedstaaten des Europarates sowie in Finnland zur Verfügung. Personen in Verwaltungen oder Organisationen, die sich mit sozialer Fürsorge, sozialer Sicherheit, sowie mit Problemen der Beschäftigung und der Arbeit befassen (eingeschlossen die Beschäftigung von Gastarbeitern), können sich für ein Sozial-Stipendium anmelden.

Die wichtigsten Bedingungen sind:

- Studienländer: Mitgliedstaaten des Europarates und Finnland
- Studiendauer: zwei bis vier Wochen
- Anmeldefrist: **14. Februar 1985**

Für weitere Auskünfte sind die Schweizerische Landeskonferenz für Sozialwesen, Postfach, 8042 Zürich, Tel. 01/363 40 77, oder die Politische Abteilung I des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten, Tel. 031/61 35 43, gerne bereit; sie können auch Anmeldeformulare und Unterlagen liefern.